



Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Josef Saller
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0015-II/A/2/2016

Wien, 7.4.2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3113/J-BR/2016 der Bundesräte Abg. Jenewein u.a.** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Der geplante Übertritt wurde Ende des Jahres 2015 medienöffentlich. Meine Ernennung zum Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgte am 26.1.2016. Zum Wissensstand meines Amtsvorgängers kann ich keine Auskunft geben.

Fragen 4 bis 6:

Die Verteilung der Amtsgeschäfte ist an der Amtstafel öffentlich ausgehängt.

Fragen 7 bis 10:

Siehe Beantwortung Fragen 1 bis 3.

Frage 11 bis 12:

Der Leiter der Sektion „Sozialversicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde mündlich informiert.

Fragen 13 bis 24:

Siehe Beantwortung Fragen 1 bis 3.

Fragen 25 bis 38:

Die PVA hat mir dazu folgende Stellungnahme übermittelt: „Erstmals wurde das Thema bei einem Gespräch am 14. Dezember 2015 von Seiten des Zentralbetriebsratsvorsitzenden Adolf Lehner der Bank Austria und Frau Elke Berger (HR-Management der Bank Austria) an die PVA herangetragen.“

Fragen 39 bis 42:

Im BMASK gibt es keine Papierakten, sondern nur den elektronischen Akt. Zum Zeitpunkt meiner Amtsübernahme gab es keinen elektronischen Akt, da keine Unterlagen vorlagen.

Fragen 43 bis 48:

Siehe Beantwortung Fragen 1 bis 3.

Frage 49:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Sozialversicherung zuständigen Sektion II und der für Arbeitsrecht zuständigen Sektion VII des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Frage 50:

Für mich ist sicherzustellen, dass alle DienstgeberInnen im Pensionsversicherungsrecht gleich behandelt werden. Es geht um Gerechtigkeit und darum, dass nicht einzelne Unternehmen bevorteilt werden. Die Regierung hat daher einen Gesetzesentwurf zur Änderung des ASVG vorgelegt, mit der die Übernahme von Personen aus anderen Versicherungssystemen neu geregelt wird. Durch die neue Bestimmung des § 311a ASVG wird der Überweisungsbetrag für jeden Monat des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses mit 22,8 % der Berechnungsgrundlage festgelegt.

Fragen 51 bis 59:

Allfällige Gesprächsrunden wurden bei Bedarf mit Vertretern der Bank, der zuständigen Träger, der Belegschaftsvertreter sowie anderer Ministerien geführt.

Fragen 60 bis 67, 83:

Am 17.2.2016 wurde das BMF über die Rechtslage aus Sicht der BMASK informiert.

Frage 68:

Von der Überführung sind rund 3.300 aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank Austria potentiell erfasst. Bereits von der Bank Austria gezahlte Pensionen werden nicht in das gesetzliche Pensionsversicherungssystem übernommen.

Frage 69:

Die Übernahme der aktiven MitarbeiterInnen der Bank Austria in das gesetzliche Pensionsversicherungssystem anhand der ASVG-Novelle ist abhängig von der Feststellung durch die Europäische Kommission, ob der Überweisungsbetrag nach der Neuregelung des § 311a ASVG als verbotene staatliche Beihilfe zu beurteilen ist oder nicht. Stellt der Überweisungsbetrag keine verbotene Beihilfe dar, so wird das Inkrafttreten der Übernahme der aktiven

MitarbeiterInnen der Bank Austria rückwirkend mit 01.03.2016 mit Verordnung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgen.

Fragen 70 und 71:

Entsprechendes Zahlenmaterial kann der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Regierungsvorlage entnommen werden. Durch die Aufnahme in die Pensionsversicherung nach dem ASVG kommt es zu Beitragsmehreinnahmen in der Pensionsversicherung; auch die Mehreinnahmen durch den neuen Überweisungsbetrag entlasten die Pensionsversicherungsanstalt und in gleicher Höhe den Bund. Demgegenüber kommt es beim Pensionsaufwand zu Mehraufwendungen, deren Höhe aber nicht beziffert werden kann, da nicht bekannt ist, wann wie viele der übergeleiteten Personen ihre Pension antreten werden.

Fragen 72 und 73:

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Fragen 74,75 und 78 bis 80:

Nachdem die PVA ein Selbstverwaltungskörper ist und somit keinen Weisungen unterliegt, kann ich diese Fragen nicht beantworten.

Fragen 76 und 77:

Die Übernahme ins ASVG-System (und damit die Vollziehung durch die Pensionsversicherungsanstalt) wird durch eine gesetzliche Neuregelung abgesichert.

Das derzeitige Überweisungsrecht des § 311 ASVG regelt den Systemwechsel nur bei gleichzeitigem Ausscheiden aus dem bisher pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis. Für die Übernahme von Personen in die gesetzliche Pensionsversicherung bei Ausscheiden aus der Pensionsversicherungsfreiheit ohne Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses (wie im Fall der Bank Austria) gibt es derzeit keine gesetzliche Bestimmung. Es ist daher die Neuregelung des § 311a ASVG zu schaffen, die den Überweisungsbetrag für den Fall regelt, dass das Dienstverhältnis nicht beendet wird, aber die Pensionsversicherungsfreiheit endet.

Nach der vorgelegten ASVG-Novelle beträgt der Überweisungsbetrag für jeden Monat des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses gemäß der neuen Bestimmung des § 311a ASVG 22,8 % der Berechnungsgrundlage.

Fragen 81, 82 und 84:

Diese Fragen sind an den Finanzminister zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

